

BMI - II/BPD/4/b (Referat II/BPD/4/b)
BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at

An Herrn
Thomas Lohninger
Linke Wienzeile 12/19
1060 Wien

E-Mail:

[REDACTED]
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der [REDACTED] addressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.819.703

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 01. September 2025 auf Informationserteilung gemäß Art 22 a Abs. 2 B-VG iVm §§ 7, 11 Abs. 1 IfG ergeht vom Bundesminister für Inneres als zuständige Behörde folgender

SPRUCH

I. Der mit Antrag vom 01. September 2025 begehrte Zugang zu Informationen wird hinsichtlich des Zugangs zu folgendem Inhalt:

- Erlass „Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten gem. § 54 Abs. 6 und 7a SPG“

in Bezug auf vereinzelte Passagen, welche im gegenständlichen Erlass geschwärzt wurden, verweigert.

II. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

I. Sachverhalt:

Sie begehrten mit Schreiben vom 01. September 2025 Zugang zu Informationen wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:

Erlass des Innenministers über den Verstärkten Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum auf Basis von § 54 Abs 6 SPG gemäß der Veröffentlichung des Ministeriums vom 12. August 2025 (siehe <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=624869364E756C48376B673D>).

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lohninger“

und stellten gleichzeitig den Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheids gem. § 11 IFG Abs 1 IFG, sofern der Zugang zur Information nicht gewährt wird.

Nachfolgende Information wurde ihnen am 30. September 2025 erteilt:

„Sehr geehrter Herr Lohninger!

Mit Schreiben vom 01. September 2025 haben Sie beim Bundesministerium für Inneres einen Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 7 IFG gestellt, der fristgerecht im Sinne des § 8 IFG einer Erledigung zugeführt wurde. Bei der von Ihnen begehrten Information handelt es sich um eine Information im Sinne des § 2 IFG. Teile der

Informationen unterliegen gemäß § 6 IfG der Geheimhaltung, da deren Offenlegung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen könnte. Diese Passagen wurden daher geschwärzt.

Beilage:

Erlass „Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten gem. § 54 Abs. 6 und Abs. 7a SPG“

Beweise und Beweiswürdigung:

Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Antrag vom 01. September 2025 sowie der Informationserteilung via E-Mail-Korrespondenz vom 30 September ergibt sich in nachvollziehbarer und widerspruchsfreier Weise der zugrunde liegende Sachverhalt.

II. Rechtslage:

Jedermann hat gem. Art 22a Abs 2 B-VG BGBI. Nr. 1/1930 idgF gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind gem. § 6 Abs 1 IfG Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IfG) BGBI. I Nr. 5/2024 idgF Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
 - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
 - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
 - b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
 - d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
 - e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Mit dem von Ihnen begehrten Zugang von Information werden insbesondere folgende Geheimhaltungsinteressen berührt:

- *Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gem. § 6 Abs 1 Z 4 IfG.*

Die genannten Informationen dürfen aus sicherheitspolizeilicher Sicht nicht veröffentlicht werden, da sie sensible interne Abläufe, technische Details und taktische Vorgehensweisen betreffen, deren Offenlegung die Wirksamkeit und Sicherheit polizeilicher Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Die Beschreibung der Funktionsweise der Videotechnik könnte es potenziellen Tätern ermöglichen, Überwachungsmaßnahmen gezielt zu umgehen, zu stören oder zu manipulieren. Ebenso würde die Preisgabe taktischer Grundsätze der Überwachung Rückschlüsse auf polizeiliche Einsatzstrategien zulassen und damit die Effektivität präventiver und repressiver

sicherheitspolizeilicher Maßnahmen wesentlich beeinträchtigen. Schließlich beinhalten die Informationen zur Erfassung in der Applikation PAD sensible Angaben zu Datenverarbeitung und IT-Strukturen.

Gemäß § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, die ihr oder ihm ausschließlich aus ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie oder er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies (...) im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (...) erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).

Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der eine ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertraute oder zugänglich gewordene Tatsache offenbart oder verwertet, obwohl er zur Geheimhaltung gesetzlich verpflichtet ist, und dadurch ein öffentliches oder ein überwiegendes berechtigtes privates Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung, gefährdet, kann weiters den **strafrechtlichen Tatbestand der Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung gemäß § 310 StGB** erfüllen.

Im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 IFG gebotenen Interessenabwägung war zu prüfen, ob das Informationsinteresse des Antragstellers das bestehende Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Das Informationsinteresse ist grundsätzlich als schutzwürdig anzusehen, da es der Transparenz staatlichen Handelns und der öffentlichen Kontrolle dient. Dem gegenüber steht jedoch ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse. Die angeforderten Unterlagen enthalten sicherheitsrelevante Informationen, deren vollständige Offenlegung nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 IFG hätte.

Im Rahmen des sogenannten *harm test* wurde festgestellt, dass durch eine ungeschwärzte Herausgabe der Unterlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherheitsrelevante Abläufe beeinträchtigt würden. Das Geheimhaltungsinteresse überwiegt daher in diesem Teilbereich.

Im Zuge des *public interest test* wurde geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollständigen Offenlegung der Informationen besteht, das das berechtigte Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Dabei wurde festgestellt, dass zwar ein grundsätzliches Informationsinteresse des Antragstellers gegeben ist, dieses jedoch

aufgrund der erheblichen sicherheitsrelevanten Risiken der ungeschwärzten Offenlegung nicht als überwiegend zu bewerten ist. Ein überwiegendes öffentliches Interesse, das die Herausgabe der sensiblen Informationen trotz des bestehenden Schutzbedarfs rechtfertigen würde, konnte nicht festgestellt werden.

Die teilweise Schwärzung der Unterlagen stellt daher das geeignete und verhältnismäßige Mittel dar, um sowohl das Geheimhaltungsinteresse gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 IfG zu wahren, als auch dem Informationsinteresse des Antragstellers im größtmöglichen Umfang Rechnung zu tragen.

Dem Informationsbegehr war daher teilweise zu entsprechen. Hinsichtlich der im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu schützenden Inhalte war der Antrag jedoch unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zurückzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides im Bundesministerium für Inneres einzubringen.

Hinweis:

Eine Beschwerde ist gemäß § 1 und § 2 Abs.1 VwG-Eingabegebührenverordnung mit € 50.- zu vergeben.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten. Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 9999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde gegenüber der Landespolizeidirektion Wien durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

17. November 2025

Für den Bundesminister:

STRONDL

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-11-18T09:25:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	